Sachkundeprüfung „Geprüfte/r Fachfrau/-mann für Immobiliendarlehens-vermittlung

Peter Nagel,
Geschäftsführer Aus- und Weiterbildung

IHK Saarland

Sachkundeprüfung

(1) Durch das Bestehen der Sachkundeprüfung erbringt der Prüfling den Nachweis, dass er über die fachspezifischen Produkt- und Beratungskenntnisse verfügt, die zur Ausübung der Tätigkeiten als Immobiliardarlehensvermittler nach ¸ 34i Absatz 1 der Gewerbeordnung erforderlich sind.

(2) Gegenstand der Sachkundeprüfung sind folgende Sachgebiete:

1. Kundenberatung
2. fachliche Kenntnisse für die Immobiliardarlehens-vermittlung und –beratung,
3. Finanzierung und Kreditprodukte.

Zuständige Stelle und Prüfungsausschuss

(1) Die Abnahme der Sachkundeprüfung erfolgt durch die Industrie- und Handelskammern. Die Sachkundeprüfung kann bei jeder Industrie- und Handelskammer abgelegt werden, die diese Prüfung anbietet.

(2) Für die Abnahme der Sachkundeprüfung errichten die Industrie- und Handelskammern Prüfungsausschüsse. Sie berufen die Mitglieder dieser Ausschüsse. Die Mitglieder müssen auf den Prüfungsgebieten sachkundig, mit der aktuellen Praxis der Immobiliardarlehensvermittlung und -beratung durch eigene Erfahrung vertraut und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein.

Prüfungsinhalt, Verfahren

Die Sachkundeprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem praktischen Teil. Die Teilnahme am praktischen Teil der Prüfung setzt das Bestehen des schriftlichen Teils voraus.

Schriftlicher Teil:

- Fachliche Kenntnisse für die Immobiliendarlehens-vermittlung und –beratung
- Finanzierung und Kreditprodukte

Praktischer Teil:

- Kundenberatung

Durchführung und Gliederung der Prüfung

- Die schriftliche Prüfung dauert 150 Minuten.
- Der praktische Prüfungsteil soll in der Regel 20 Minuten dauern.
- Dem Prüfling ist eine Vorbereitungszeit zur praktischen Prüfung von 20 Minuten zu gewähren.

Bestehen der Prüfung

- Die Leistung des Prüflings ist vom Prüfungsausschuss mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu bewerten.
- Die Prüfung ist bestanden, wenn sowohl der schriftliche als auch der praktische Teil der Prüfung mit „bestanden“ bewertet worden sind.
- Der schriftliche Teil der Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling in jedem der Sachgebiete nach ¸ 1 Absatz 2 Nummer 2 und 3 mindestens 50 Prozent der erreichbaren Punkte erzielt hat.
- Der praktische Teil der Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 50 Prozent der erreichbaren Punkte erzielt hat.

Immobiliendarlehensverordnung (IDV)

Der praktische Teil der Prüfung ist nicht zu absolvieren, wenn der Prüfling

1. eine Erlaubnis nach ¸ 34d Absatz 1, ¸ 34e Absatz 1, ¸ 34f Absatz 1 oder ¸ 34h Absatz 1 der Gewerbeordnung hat,
2. einen Sachkundenachweis im Sinne des ¸ 34d Absatz 2 Nummer 4 der Gewerbeordnung oder einen diesem nach ¸ 19 Absatz 1 der Versicherungsvermittlungsverordnung vom 15. Mai 2007 (BGBl. I S. 733, 1967), die zuletzt durch Artikel 276 der Verordnung vom 1. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, gleichgestellten Abschluss besitzt,
3. einen Sachkundenachweis im Sinne des ¸ 34f Absatz 2 Nummer 4 der Gewerbeordnung besitzt oder
4. einen Sachkundenachweis nach ¸ 34h Absatz 1 Satz 4 in Verbindung mit ¸ 34f Absatz 2 Nummer 4 der Gewerbeordnung besitzt.

Nachweis der Sachkunde gem. § 4 ImmVermV-E

Anerkannte Ausbildungsabschlüsse

a) Abschlusszeugnis

1. als geprüfter Immobilienkaufmann oder -frau (IHK)
2. als Bank- oder Sparkassenkaufmann oder –frau
3. als Kaufmann oder -frau für Versicherungen und Finanzen „Fachrichtung Finanz- beratung“, wenn Prüfung bis 31.07.14, danach Wahlqualifikationseinheit „Private Immobilienfinanzierung und Versicherungen“ erforderlich
4. als geprüfter Immobilienfachwirt oder –wirtin (IHK),
5. als geprüfter Bankfachwirt oder –wirtin (IHK),
6. als geprüfter Fachwirt oder –wirtin für Finanzberatung (IHK) oder
7. als geprüfter Fachwirt oder –wirtin für Versicherungen und Finanzen (IHK)

Nachweis der Sachkunde gem. § 4 ImmVermV-E

b) Weiterbildungsabschluss

Abschlusszeugnis als geprüfter Fachberater oder –beraterin für Finanzdienstleistungen (IHK), wenn zusätzlich eine mindestens zweijährige Berufserfahrung im Bereich der Immobiliardarlehens-vermittlung vorliegt.

Nachweis der Sachkunde gem. § 4 ImmVermV-E

c) Studienabschlüsse

Eine Prüfung, die ein mathematisches, wirtschafts- oder rechtswissenschaftliches Studium an einer Hochschule oder Berufsakademie erfolgreich abschließt, wird als Nachweis anerkannt, wenn die erforderliche Sachkunde beim Antragsteller vorliegt.

Dies setzt in der Regel voraus, dass zusätzlich eine mindestens dreijährige Berufserfahrung im Bereich der Immobiliardarlehensvermittlung nachgewiesen wird.

Übergangsregelung gem. § 20 ImmVermV-E

Ein vor dem 21. März 2016 abgelegter Abschluss nach dem

- Standard des gemeinsamen Lernzielkataloges der deutschen Bausparkassen des Berufsbildungswerks der Bausparkassen e.V.,
- der IHK Potsdam,
- der IHK Nord Westfalen,
- der Sparkassenakademie Baden-Württemberg,
- der WAK Schleswig-Holstein/Niederlassung Lübeck oder
- der Beruflichen Fortbildungszentren der Bayerischen Wirtschaft (BFZ) gemeinnützige GmbH

steht der erfolgreich abgelegten Sachkundeprüfung gleich.

Immobiliendarlehensverordnung (IDV)

Geschäftsbereiche | Aus- und Weiterbildung
Kennzahl: 2029

Motiv: ©Gina Sanders-Fotolia.com

Immobiliardarlehensvermitt-ler

Sachkundeprüfung

- **Termine**
  Geplante Prüfungstermine bei der IHK Saarland (sofern Bedarf)

  28.07.2016
  22.09.2016
  27.10.2016
  24.11.2016

  Anmeldeschluss ist jeweils 1 Monat vor der Prüfung

- Anmeldung zur Sachkundeprüfung "Geprüfte/r Fachfrau/-mann für Immobiliardarlehensvermittlung

- **Abmeldung von der Sachkundeprüfung:** Abmeldung von der Sachkundeprüfung: Die Abmeldung muss schriftlich und formlos erfolgen.
  Wir erlauben uns den Hinweis, dass derjenige der die Anmeldung zur Prüfung vornimmt, auch die mit der Durchführung bzw. Nichtdurchführung entstehenden Gebühren trägt.

- **allgemeine Informationen**
  § 4 Gleichstellung anderer Berufsqualifikationen

Ansprechpartner

Peter Nagel, M.A.
Tel. +49 681 9520-700
Fax +49 681 9520-788
E-Mail

Sabine Höfler
Tel. +49 681 9520-751
Fax +49 681 9520-788
E-Mail

Downloads

- Prüfungsordnung für Sachkundeprüfung Geprüfte/r Fachfrau/-mann für Immobiliardarlehensvermittlung (PDF)

Weblinks

Immobiliendarlehensverordnung (IDV)

IHK Saarland

IHK Saarland

IHK Saarland, Referat Weiterbildung, 66104 Saarbrücken. Fax: 06 81 / 95 20 - 788

ANMELDUNG
Sachkundeprüfung „Geprüfte/r Fachfrau/-mann für Immobiliardarlehensvermittlung"

☐ 28.07.2016	☐ 22.09.2016	☐ 27.10.2016	☐ 24.11.2016

Anmeldeschluss jeweils 30 Tage vor Prüfungstermin

Ob die IHK Saarland an allen genannten Terminen eine Sachkundeprüfung anbieten kann, hängt von der Nachfrage ab.

Name: ..... **Vorname:** .....

geb. am: ..... **in:** .....

Straße: ..... **PLZ/Ort:** .....

Tel. ..... **Fax:** ..... **E-Mail:** .....

z. Zt. beschäftigt bei: .....

.....

Tel. dienstl.: ..... **Tel. privat:** .....

Ich bin ☐ selbständig ☐ angestellt

Gebührenbescheid an: ☐ **Firma oder sonstiger Kostenträger** (Bitte Anschrift umseitig vollständig angeben! Bei einer unvollständige Adresse geht die Rechnung automatisch an Ihre Privatanschrift!) ☐ **Privat**

Firma:
Straße:
Postleitzahl/Ort:

Folgende Anlagen sind beizufügen:
☐ Im Falle einer Wiederholungsprüfung: Bescheid über die nicht bestandene Prüfung
☐ Falls die schriftliche Prüfung bereits erfolgreich (bei einer anderen IHK) abgelegt wurde und nur die Teilnahme an der mündlichen Prüfung beantragt wird: Bescheinigung der IHK über den erfolgreich absolvierten Prüfungsteil

Mit dieser verbindlichen Anmeldung wird gemäß der Gebührenordnung der IHK eine Prüfungsgebühr in Höhe von zur Zeit 340,00 € und einer Wiederholungsprüfung des praktischen Teil 170,00 € fällig. Überweisen Sie die Prüfungsgebühr umgehend nach Erhalt der Rechnung auf ein Konto der IHK unter Angabe der Rechnungsnummer. Sollten Sie an der Prüfung nicht teilnehmen können, melden Sie sich bitte **schriftlich vor Beginn** der Prüfung ab. Ansonsten gilt die Prüfung als nicht bestanden und die volle Prüfungsgebühr wird fällig. ***Sollten Sie nach erfolgter Anmeldung von der Prüfung zurücktreten, so ist laut § 3 der Gebührenordnung der Industrie- und Handelskammer des Saarlandes vom 01.08.1999 eine anteilige Gebühr zu zahlen.***

....

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!